

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.344/0003-V/8/2015

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M

PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN • BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 2:

Der Begriff der „nationalen Norm“ gemäß Z 1 dürfte auch „übernommene Normen“ gemäß Z 4 umfassen, da diese ebenfalls von der Normungsorganisation „angenommen“ werden. Im weiteren Gesetzestext dürfte eine solche Einbeziehung aber nicht beabsichtigt sein (vgl. etwa die ausdrückliche Differenzierung zwischen nationalen Normen und übernommenen Normen in § 8 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 Z 1 sowie die unterschiedlichen Bestimmungen zur Zurückziehung von Normen gemäß § 5 Abs. 4 und 5; Antrag auf Normung gemäß § 6; Urheberrechte gemäß § 8 Abs. 1; Verbindlicherklärung von Normen gemäß § 9; Mandatierungskosten gemäß § 15

Abs. 3). Es wird daher vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung der „nationalen Norm“ insofern einzuschränken (etwa durch Anfügung des Zusatzes „, ausgenommen übernommene Normen“ am Ende der Z 1).

Durch die Nennung der Mitteilung gemäß Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1025/2012 in der Begriffsbestimmung der Z 5 erscheint unklar, ab welchem Zeitpunkt der Verein, dem gemäß § 3 Abs. 1 die Befugnis erteilt wurde, als „Normungsorganisation“ iSd § 1 Z 5 gilt und daher den Verpflichtungen des NormG 2015 unterliegt. Um dies zu vermeiden, wird angeregt, die Mitteilung an die Europäische Kommission nicht als konstitutives Tatbestandsmerkmal in der Begriffsdefinition der „Normungsorganisation“ in Z 5 zu nennen, sondern stattdessen eine Verpflichtung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Mitteilung gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 in § 3 (etwa als neuen Abs. 8) aufzunehmen.

Zu den §§ 3 und 4:

Gemäß § 2 Z 5 ist die Normungsorganisation als Verein eingerichtet, dem die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 erteilt wurde. Da für diesen Verein die Garantien der Vereinsfreiheit (Art. 12 StGG, Art. 11 EMRK) gelten, sind die Anforderungen und Verpflichtungen, die sich aus dem NormG 2015 ergeben, an diesen Garantien zu messen. Im vorliegenden Fall werden der Normungsorganisation besondere Befugnisse zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen in Form eines Ausschließlichkeitsrechts eingeräumt (§ 3 Abs. 1 und 5); soweit die Anforderungen gemäß § 3 sowie die in § 4 festgelegten Aufgaben und Pflichten in engem Zusammenhang mit dieser Befugnis stehen, ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlich im Einklang mit dem Grundrecht auf Vereinsfreiheit stehen. Es wird jedoch empfohlen, Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der einzelnen Anforderungen an den Verein sowie der in § 4 festgelegten Aufgaben und Pflichten in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 3:

Im Hinblick auf den in Abs. 1 angeführten Auftrag, „die Mitgliedschaft beim Europäischen Komitee für Normung (CEN) und bei der International Standards Organisation (ISO) zu erwirken“, stellt sich die Frage, inwieweit ein solcher Auftrag durchsetzbar ist, da die Mitgliedschaft bei diesen Organisationen von deren Entscheidung, den Verein aufzunehmen, abhängig ist. Der Auftrag kann daher wohl

nur als Verpflichtung zu entsprechenden Bemühungen gedeutet werden; dies gilt ebenso im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Wahrnehmung von Aufsichtsmitteln gemäß § 10.

Auch stellt sich insbesondere die Frage nach den Folgen einer Nichtaufnahme der Normungsorganisation in diese Gremien oder einen späteren Ausschluss aus diesen, insbesondere dann, wenn ihr dies nicht zur Last gelegt werden kann, weil sie die entsprechenden Kriterien erfüllen würde. Unklar ist, ob in diesen Fällen ein Widerruf der Befugnis gemäß § 11 möglich wäre.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Regelungen des NormG 2015 – und somit auch jene im Zusammenhang mit der Teilnahme und Mitwirkung an der europäischen und internationalen Normung – nur für die Normungsorganisation, also den gemäß § 3 Abs. 1 befugten Verein, gelten; erwirkt ein anderer Verein die Mitgliedschaft in diesen Gremien – was das NormG 2015 nicht ausschließen dürfte –, würde dieser weder den Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 unterliegen noch wäre es möglich, diesem gemäß § 3 Abs. 6 den Austritt aus diesen Gremien anzuhören.

Im Hinblick auf den in Abs. 2 vorgesehenen Verlängerungsmechanismus für die – auf fünf Jahre befristete – Erteilung der Befugnis gemäß Abs. 1 stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft von einer Verlängerung absehen kann, in welcher Form die Mitteilung ergeht und inwiefern der Normungsorganisation ein Rechtsmittel gegen die Nichtverlängerung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wird angeregt, zu erwägen, die in § 11 festgelegten Gründe für den Widerruf der Befugnis auch als Voraussetzung für die Mitteilung der Nichtverlängerung gemäß § 3 Abs. 2 vorzusehen und auf diese Weise kongruente Regelungen für die Beendigung der Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 zu schaffen.

Ähnliches gilt für die in Abs. 6 vorgesehene Befugnis des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Normungsorganisation die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft bei CEN und ISO durch Austritt anzuhören; auch in diesem Zusammenhang wird angeregt, zu determinieren, aus welchen Gründen eine solche Anordnung getroffen werden kann.

Im Hinblick auf Abs. 7 stellt sich die Frage nach der Wirkung einer derartigen Verpflichtungserklärung, wenn die Befugnis gemäß Abs. 1 keinem anderen Verein erteilt wird und somit keine „nachfolgende Normungsorganisation“ vorhanden ist.

Allenfalls wäre zu erwägen, eine Regelung für diesen Fall aufzunehmen oder diese Frage in den Erläuterungen zu behandeln. Darüber hinaus sollte der Begriff der „durch die Übertragung entstandenen Kosten“ näher präzisiert werden; insbesondere wäre klarzustellen, ob dieser auch eine Vergütung für entgangene Einkünfte aus der Verwertung der Normen umfasst. Ferner wäre zu prüfen, ob eine Übertragung „aller“ Rechte an nationalen und übernommenen Normen und an der Datenbank für die Erreichung der damit angestrebten Zwecke notwendig und verhältnismäßig ist.

Zu § 4:

Die in Abs. 1 Z 1 verankerte Verpflichtung der Normungsorganisation zur Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für nationale Normungsorganisationen ergibt sich bereits unmittelbar aus der genannten Unionsrechtsvorschrift, zumal gemäß § 2 Z 5 die Normungsorganisation der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 als nationale Normungsorganisation mitgeteilt wird. Da die Wiederholung des Inhaltes einer unionsrechtlichen Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift grundsätzlich zu vermeiden ist (vgl. Rz 12 des EU-Addendums), wäre ein Entfall dieser Bestimmung zu prüfen bzw. in den Erläuterungen darzulegen, weshalb die Anordnung dieser Verpflichtung für erforderlich erachtet wird (etwa, um in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Wahrnehmung der Aufsicht gemäß § 10 zu schaffen).

Die in Abs. 1 Z 2 festgelegte Verpflichtung zur Wahrnehmung der „Vertretung der Interessen Österreichs“ erscheint unbestimmt und sollte näher konkretisiert bzw. in den Erläuterungen umschrieben werden.

Zu § 5:

Im Hinblick auf Abs. 2 stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung „interessierten fachkundigen Personen“ einen (über das Prinzip in Abs. 1 Z 1 hinausgehenden) subjektiven Rechtsanspruch auf die Mitarbeit an der Normung einräumt (vgl. auch die diesbezügliche Anmerkung zu § 12 Abs. 2).

Zu Abs. 4 ist zunächst aus kompetenzrechtlicher Sicht festzuhalten, dass eine bundesgesetzliche Regelung, wonach der „zuständige Rechtsträger“ eine Feststellung über einen allfälligen Widerspruch einer nationalen Norm zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen trifft und diese Feststellung in der Folge

Bindungswirkung gegenüber der Normungsorganisation entfaltet, nur für Gesetze und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes zulässig ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform die Feststellung des Vorliegens eines Widerspruches zu erfolgen hat (Bescheid?) und ob – im Hinblick auf die daran anknüpfende Bindungswirkung – ein Rechtsmittel gegen eine solche Feststellung ergriffen werden kann.

Da Abs. 4 offenbar eine umfassende Verpflichtung der Normungsorganisation zur Zurückziehung oder Überarbeitung nationaler Normen, die gegen Bundes- oder Landesrecht verstößen, beabsichtigt, wird im Lichte der dargelegten kompetenzrechtlichen Problematik empfohlen, den dritten Satz dieser Bestimmung entfallen zu lassen und den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: „Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung federführend fällt, zu befassen.“

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Abs. 5, der ebenfalls entsprechend anzupassen wäre.

Zu § 8:

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Bereithaltung von Informationen über verbindlich erklärte Normen gemäß Abs. 3 Z 2 stellt sich die Frage, ob die Normungsorganisation über diese Informationen überhaupt verfügt bzw. woher sie diese beziehen kann. Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu § 9:

Eine bundesgesetzliche Regelung über die Verbindlicherklärung von Normen in Gesetzen und Verordnungen – insbesondere auch die in Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Regelung über die Kundmachung – kann nur für den Zuständigkeitsbereich des Bundes getroffen werden, weshalb eine entsprechende Einschränkung in Abs. 1 aufgenommen werden sollte.

Bei dem in Abs. 2 verankerten Vergütungsanspruch, der lediglich eine Abgeltung für den gemäß § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes ex lege eintretenden Verlust des Urheberrechts umfasst, handelt es sich hingegen dem Inhalt nach um eine zivilrechtliche Regelung, weshalb in diesem Zusammenhang eine Einschränkung auf durch Gesetze und Verordnungen des Bundes verbindlich erklärte Normen nicht

erforderlich ist; insofern wäre zu erwägen, in Abs. 2 den Verweis auf Abs. 1 entfallen zu lassen.

Zu § 10:

Soweit Abs. 4 festlegt, dass die Normungsorganisation die Verantwortung für allenfalls an eine Tochtergesellschaft übertragene Aufgaben trägt, ist zu bemerken, dass das NormG 2015 keine Regelung darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine solche Übertragung zulässig ist (der erste Satz dieser Bestimmung knüpft lediglich an den Fall einer allfälligen Heranziehung einer von der Normungsorganisation gegründeten Gesellschaft für die Erfüllung einzelner Aufgaben an, legt jedoch keine diesbezüglichen Schranken fest; vgl. auch die Anmerkung zu den Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Zu § 12:

Da anzunehmen ist, dass den Entscheidungen der Schlichtungsstelle eine Entscheidung eines anderen Vereinsorgans vorangeht (ansonsten würde etwa die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung, die ihrem Wesen nach ein Instrument im Rechtsmittelverfahren ist, ins Leere gehen), wird empfohlen, dies im Gesetzestext und den Erläuterungen entsprechend klarzustellen; dem Wortlaut nach kann Abs. 2 nämlich (zumindest teilweise) so verstanden werden, dass die Schlichtungsstelle „Erstentscheidungen“ über Anträge trifft (zB Z 4: Antrag auf Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees), was nicht beabsichtigt sein dürfte.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass Abs. 1 mangels Einschränkung des Kreises der Antragsberechtigten (mit Ausnahme des Abs. 2 Z 5) jedermann zur Anrufung der Schlichtungsstelle berechtigen dürfte. Unklar ist ferner, ob mit den einzelnen Anträgen gemäß Abs. 2 ein subjektives Recht verbunden ist (vgl. etwa Abs. 2 Z 2 im Lichte des § 5 Abs. 2, demzufolge die Mitarbeit an der Schaffung von Normen allen interessierten fachkundigen Personen offensteht; vgl. auch die Ausführungen zu § 5 Abs. 2). Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden. In diesem Zusammenhang wäre auch der umfassende Ausschluss von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Abs. 6) zu überprüfen.

Ferner stellt sich die Frage, in welcher Form Entscheidungen („Beschlüsse“) der Schlichtungsstelle ergehen. Um allfällige Missverständnisse, die sich im Hinblick auf die gemäß § 3 Abs. 1 erteilte Befugnis ergeben könnten, zu vermeiden, wird

empfohlen, in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich bei der Schlichtungsstelle um ein vereinsinternes Organ handelt, weshalb kein Rechtszug zu externen Verwaltungsorganen besteht.

In Abs. 3 sollte determiniert werden, unter welchen Voraussetzungen Anträgen die aufschiebende Wirkung gewährt werden kann.

Zu § 13:

Im Hinblick auf Abs. 2 ist unklar, ob lediglich zwei Beisitzende (vgl. Abs. 1) zu bestellen sind oder ob eine größere Anzahl von Beisitzenden zu bestellen ist (worauf die Formulierung „Liste der Mitglieder“ hindeutet), von denen im Einzelfall zwei Beisitzende herangezogen werden; dies wäre im Gesetzestext entsprechend klar zu regeln.

Zu § 15:

Soweit mit Abs. 4 festgelegt wird, dass die Länder einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung leisten, sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, auf welche Kompetenzgrundlage sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Zusammenhang stützt.

Zu § 17:

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Regelung des § 9 Abs. 2 (vgl. dazu die Ausführungen zu dieser Bestimmung) sollte der Bundesminister für Justiz mit dem Vollzug betraut werden.

Zu § 18:

Im Hinblick auf die Übergangsbestimmung in Abs. 3 ist unklar, welchen Regelungen das Österreichische Normungsinstitut im Zeitraum vom Inkrafttreten des NormG 2015 (1. Jänner 2016) bis zum Ende der Übergangsfrist (31. Dezember 2017) unterliegt, zumal das Normengesetz 1971 gemäß Abs. 2 mit 1. Jänner 2016 außer Kraft tritt, das Österreichische Normungsinstitut jedoch gemäß Abs. 3 lediglich bis zum 31. Dezember 2017 den Verpflichtungen gemäß dem NormG 2015 nachkommen muss. Darüber hinaus bezieht sich die „Verlängerung“ der bestehenden Befugnis gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung offenbar auf die Befugnis nach dem Normengesetz 1971; beabsichtigt sein dürfte aber eine Regelung, wonach im Falle der Erfüllung der Verpflichtungen des NormG 2015 mit

Ablauf des 31. Dezember 2017 der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dem Österreichischen Normungsinstitut auf dessen Antrag die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 NormG 2015 zu erteilen hat.

Ferner wird angeregt, eine Regelung darüber zu treffen, bis zu welchem Zeitpunkt ein solcher Antrag gestellt werden muss, damit, falls das Österreichische Normungsinstitut von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen sollte, bis zum Ende der Übergangsfrist ausreichend Zeit für die Erteilung der Befugnis an einen anderen Verein zur Verfügung steht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zu § 1:

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, bei der erstmaligen Verwendung des Begriffs „Normungsorganisation“ in Abs. 1 Z 1 einen Verweis auf die Begriffsbestimmung in § 2 Z 5 aufzunehmen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu § 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Rechtstexten typographische Anführungszeichen (anstelle von geraden) verwendet werden sollte (vgl. Punkt 4.2.3 der Layout-Richtlinien).

Da der Begriff der „internationalen Norm“ (Z 2) im weiteren Gesetzestext lediglich einmal verwendet wird (§ 5 Abs. 5), stellt sich die Frage, ob eine eigene Begriffsdefinition erforderlich ist. Dies gilt ebenso für den Begriff der „europäischen Norm“ (Z 3).

Im Hinblick auf Z 5 wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ nur zu verwenden ist, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36). Darüber hinaus sollten beim Zitat der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 der Titel und die Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift angegeben werden (vgl. Rz. 53 ff des EU-Addendums).

Zu Abs. 7 wird empfohlen, anstelle der Abkürzung „NGO's“ den Begriff „Nichtregierungsorganisationen“ o.Ä. zu verwenden (vgl. LRL 32 und Anhang 1 zu den LRL).

Zu § 3:

In Abs. 2 sollte nach dem Begriff „informiert“ ein Bestrich gesetzt und in Abs. 3 das Wort „bekanntzugeben“ zusammen geschrieben werden.

In den Abs. 3 und 4 sollte (im Hinblick auf die Begriffsbestimmung in § 2 Z 5) jeweils auf die „Normungsorganisation“ Bezug genommen werden (statt „Der befugte Verein“ bzw. „Dieser Verein, im Folgenden als „Normungsorganisation bezeichnet“); hingegen sollte es in Abs. 5 „keinem anderen Verein“ lauten, da hier nicht der gemäß § 3 Abs. 1 befugte Verein gemeint ist.

Zu § 4:

Der Text der einzelnen Ziffern des Abs. 1 sollte eine sprachlich kongruente Fortsetzung zum Einleitungssatz bilden.

Im Einleitungssatz des Abs. 4 sollte es zur Vermeidung von Missverständnissen „die Satzung des gemäß § 3 Abs. 1 befugten Vereins“ lauten oder die Wortfolge „des Vereins“ entfallen (vgl. auch Abs. 2). In Z 1 sollte vor den §§-Zeichen der Artikel „den“ eingefügt werden, in Z 2 sollte es anstelle des Begriffs „Vertretung“ besser „eines stimmberechtigten Vertreters oder einer stimmberechtigten Vertreterin“ lauten

und in Z 3 lit. b sollte die Angabe des Geldbetrages nach dem Muster „100 000 Euro“ erfolgen (vgl. LRL 140, 142).

In Abs. 5 sollte nach dem Wort „Tätigkeitsbericht“ ein Bestrich gesetzt und nach dem Wort „Normungsprozesses“ der Bestrich durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 sollten die einzelnen Ziffern sprachlich vereinheitlicht werden (den Z 1 bis 7 ist ein Artikel vorangestellt, den Z 8 bis 10 nicht).

In Abs. 2 sollte das Wort „grundsätzlich“ entfallen, zumal nicht ersichtlich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann.

Zu § 6:

In Abs. 4 kann das Wort „jedenfalls“ entfallen.

Zu § 7:

Zur einfacheren Lesbarkeit wird empfohlen, den letzten Satz des Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Die Normungsorganisation hat das Lenkungsgremium über aufgrund besonderer Dringlichkeit nachträglich eingebrachte Normungsvorhaben in Kenntnis zu setzen.“ (vgl. LRL 17).

Zu § 8:

Auf den fehlenden Punkt bei der Gliederungsbezeichnung des Abs. 3 Z 2 wird hingewiesen. Für die Worte „angeführt sind“ am Ende des Abs. 3 sollte die Formatvorlage „55_SchlusssteilAbs“ verwendet werden (vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

In Abs. 4 fünfter Satz sollte nach der Wortfolge „oder eine übernommene“ das Wort „Norm“ ergänzt werden.

Zu § 10:

Da es sich bei der Normungsorganisation – unbeschadet der gemäß § 3 Abs. 1 erteilten Befugnis – nicht um ein Organ der Verwaltung handelt, wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, in Abs. 2 anstelle des Begriffs „Weisung“ den Begriff „Anordnung“ o.Ä. zu verwenden.

Zu § 11:

Zu Abs. 1 wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Abkürzung „AVG“ keine Jahreszahl enthält, und auf das Schreibversehen im Wort „Vorraussetzungen“ in Z 1 hingewiesen.

Zu § 13:

Aus dem Begriff „Stellvertretung“ ist nicht erkennbar, wie viele Stellvertreter zu bestellen sind; dies sollte – etwa durch die Formulierung „und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin“ (bzw. die beabsichtigte Anzahl) klargestellt werden.

Zu § 14:

Der Einleitungssatz des Abs. 2 sollte sprachlich an die Z 1 bis 3 angepasst werden (etwa: „Das Lenkungsgremium setzt sich zusammen aus:“); in den Z 2 und 3 sollte es jeweils „Vertreterinnen/Vertretern“ lauten.

Zu § 16:

Im Hinblick auf die in § 18 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verweise auf das mit Inkrafttreten des NormG 2015 außer Kraft tretende Normengesetz 1971 wird angeregt, am Ende des § 16 die Wendung „soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird“ zu ergänzen.

Zu § 18:

Zur sprachlichen Straffung wird zu Abs. 2 die Formulierung „Gleichzeitig tritt...“ empfohlen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „**Ziele**“ sollte es im ersten Aufzählungspunkt „Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ lauten (vgl. § 10 Abs. 1).

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ sollte die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 vollständig zitiert werden (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zum Punkt „**Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage**“ wird im Hinblick auf die Anmerkung zu § 9 Abs. 2 empfohlen, auch Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen, Urheberrecht) als Kompetenzgrundlage für das NormG 2015 anzuführen. Hinsichtlich der Zitierung des Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG wäre der Wortlaut auf „Normenwesen“ zu beschränken.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Zitaten die Gliederungseinheiten mit den Abkürzungen „Art.“, „§“, „Abs.“ und „Z“ bezeichnet werden sollten (vgl. LRL 137).

In der Anmerkung zu § 2 sollte die Verordnung (EU) Nr. 1025/2015 vollständig zitiert werden (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums).

In der Anmerkung zu § 3 Abs. 2 sollte die Wendung „die Mitgliedschaft bei CEN und ISO zu erwirken“ zwischen Beistriche gesetzt werden; in der Anmerkung zu Abs. 3 sollte es „zu veröffentlichen ist“ lauten.

Soweit in der Anmerkung zu § 4 Abs. 4 ausgeführt wird, dass Tochtergesellschaften „nur zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden [dürfen], die keine Kernaufgabe der Normung darstellen“, ist zu bemerken, dass diese Einschränkung aus dem Gesetzestext (vgl. § 4 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 4) nicht ableitbar ist (vgl. auch die Anmerkung zu § 10 Abs. 4).

Zur Anmerkung zu § 5 Abs. 4, wonach „im Falle eines behaupteten Widerspruches zu Gesetzen oder Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer davon ausgegangen [wird], dass die Verbindungsstelle der Bundesländer die Normungsorganisation von einer bereits auf Länderebene koordinierten Feststellung in Kenntnis setzt“, ist zu bemerken, dass diese Vorgehensweise aus dem Gesetzestext nicht abgeleitet werden kann (vgl. den dort verwendeten Begriff „Rechtsträger“); im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 hingewiesen.

In der Anmerkung zu § 9 sollte es im vorletzten Satz „§ 7 des Urheberrechtsgesetzes“ lauten.

Auf den fehlenden Bestrich nach dem Wort „Falle“ in der Anmerkung zu § 10 Abs. 4 wird hingewiesen.

In der Anmerkung zu § 15 Abs. 2 kann der Artikel „Der“ am Satzanfang entfallen und es sollte „Mitarbeit an der Normung“ lauten; im zweiten Absatz sollte das Wort „rückzuerstatten“ zusammen geschrieben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. Juli 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ayisGX1JFhSNvx7ybXLG2J2uxaLo296W89/gb6NRnplfbGrNkBHBhBeFNZpV+x6DgiTSVSPRes5IA26xAG4YMaKWAKqKXoBIHE/NK7sN4PNM/XB9L6/fyCqL6KsjjWIX9+CS SHCD4ENHVjbFbUHEPS+woco3yu4OcBeegKiOCZQVFvL83G1zluTBVr90y2BoixDGXYV yZyHxw/pMrjZVsDrGQID2vXNSWNF1XRCKJpyiVAUX5VupPy76Ds1TxWCmas6/qhdsxSBQVm6yp7/jKVSThy37ivrVFX4Oj0ebUXiEKTzN5F8NL7AAtmDHthH5RkKg9jWKqmj1a fiGgmVA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-30T08:35:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	